

Die Organisation der Schriftumsüberwachung.

Von Verwaltungsrechtsrat Dr. Klüber, Köln.

(Fortsetzung zu Nr. 204.)

IV.

Größere Bedeutung als den gewerbepolizeilichen Vorschriften kommt wieder der Organisation des Kampfes gegen unerwünschte Literatur mit allgemeinpolizeilichen Mitteln zu. Dieser richtet sich im Interesse des Jugendschutzes gegen Schund- und Schmutzschriften. Er findet nicht in den gewöhnlichen Formen polizeilichen Einschreitens statt, sondern beschreitet neue Wege, zu denen wir eine Parallele bislang allein auf dem Gebiete des Lichtspielgesetzes finden, obgleich die hier bestehende Vorzensur dem bei der Schriftumsüberwachung geltenden Grundsatz nachträglichen Einschreitens gegenüber im einzelnen erhebliche Abweichungen bedingt.

Das SchSchmG. geht von der Erwägung aus, daß die Aufnahme einer Schrift in die Schund- und Schmutzliste eine über die wirtschaftlichen Folgen des Einzelfalles weit hinausgehende kulturelle Bedeutung hat. Es schaltet demgemäß auf diesem Gebiete die freie Ermessenstätigkeit der allgemeinen Polizeibehörden, die — selbst, wo die Vorbildung der Sachbearbeiter es erlauben würde — im Drange der täglichen vielseitigen Dienstgeschäfte praktisch gar nicht die Möglichkeit haben, die ethischen und ästhetischen Probleme, die die einzelne Schrift aufwirft, erschöpfend zu untersuchen, aus und überträgt die Prüfung besonderen Kollegien. In diesen sitzen neben beamteten Personen sachverständige Beisitzer, die den geistig oder wirtschaftlich beteiligten Berufsgruppen entnommen werden¹³⁾. Sie sind Reichsbehörden und entscheiden in erster Instanz als Prüfstellen, über denen sich in zweiter Instanz die Oberprüfstelle in Leipzig erhebt. Beide Stellen werden unter der Bezeichnung »Reichsprüfstellen« zusammengefaßt¹⁴⁾.

Die Reichsprüfstellen sind keine Gerichte oder Verwaltungsgerichte¹⁵⁾, aber auch keine gewöhnlichen Verwaltungsbehörden¹⁶⁾; sie nehmen vielmehr eine Mittelstellung ein. Sie sind staatliche Organe besonderer Art. Ihre Rechtsstellung entspricht im wesentlichen derjenigen der — neuerdings auf die Entscheidung weniger Sonderfälle beschränkten — Beschlußbehörden des preussischen Verwaltungsrechts. Sie stellt sich dar als polizeiliche Verwaltungstätigkeit, die in besonderen, quasi richterlichen, durch die Mitwirkung sachverständiger Beisitzer vor bürokratischer Erstarrung gesicherten Formen stattfindet.

Das Verfahren, in dem die vor den Reichsprüfstellen anhängig gemachten Sachen erledigt werden, ist durch das SchSchmG. und die zu ihm erlassene Verordnung vom 23. Dezember 1926 (RGBl. S. 1067) nur lückenhaft geregelt. Zur Ergänzung können weder die Bestimmungen der ZPO. noch diejenigen der StrPO. herangezogen werden¹⁷⁾. So erklärt es sich, daß unter dem Einfluß der ständig wechselnden Besetzung der Reichsprüfstellen selbst zu den grundlegenden Verfahrensfragen eine einheitliche Praxis bislang nicht entstanden ist und selbst die Oberprüfstelle ihre Ansichten häufig ändert.

Da das SchSchmG., das bisher als einzige Grundlage der Bekämpfung jugendgefährdender Schriften von erheblicher Bedeutung war, heute durch die schärfere Waffe des § 7 SchWD. in den Hintergrund gedrängt ist und, wenn es überhaupt wieder zu tatsächlichem Leben erwachen soll, einer völligen Umgestaltung bedarf, erübrigt sich an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung der verfahrensrechtlichen Grundsätze, die von den Reichsprüfstellen bei der Behandlung einzelner Fälle entwickelt worden sind. Es genügt vielmehr, in großen Zügen die wenigen wesentlichen Gesichtspunkte des mehr rechtlich als praktisch zur Zeit noch bestehenden Verfahrens zu erörtern und dabei die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Fragen zu lenken, die auch bei einer gesetzlichen Änderung des Verfahrens ihren Wert nicht völlig verlieren werden, wenn sie auch vielleicht in anderer Weise zu beantworten sein mögen.

Die Aufnahme in die Schund- und Schmutzliste wird veranlaßt durch die zuständige Prüfstelle nach mündlicher Verhandlung. Eine vorläufige Aufnahme zur Zeit ist selbst in den Fällen nicht möglich, in denen von vornherein über die Entscheidung

¹³⁾ Vgl. § 3 SchSchmG.

¹⁴⁾ Vgl. § 5 Abs. I SchSchmG.; Hellwig, Jugendschutz gegen Schundliteratur, 1927 Anm. 67.

¹⁵⁾ Vgl. Oberprüfstelle (DPSt.) bei Reger, Bd. 50 S. 123; Hellwig a. a. O. Anm. 80.

¹⁶⁾ Das scheint auch die Ansicht Hellwigs a. a. O. Anm. 80 zu sein; anderer Ansicht DPSt. bei Reger Bd. 50 S. 123; vgl. auch May-Seegeer, Kommentar zu § 2 SchSchmG. Anm. 1.

¹⁷⁾ Vgl. DPSt. bei Reger Bd. 48 S. 112; Hellwig a. a. O. Anm. 84.

der Prüfstelle ein Zweifel nicht bestehen kann¹⁸⁾. Eine Vorentscheidung des Vorsitzenden gibt es nicht. Zuständig ist die Prüfstelle, in deren örtlichem Bezirk sich der Sitz, d. h. die gewerbliche Niederlassung des Verlegers der beanstandeten Schrift befindet.

Das Verfahren wird eingeleitet durch den Antrag eines der in § 2 Abs. II SchSchmG. genannten Antragsberechtigten, die berufen sind, im öffentlichen Interesse den Jugendschutz gegen Schundliteratur wahrzunehmen. Der Antrag bedarf keiner Begründung¹⁹⁾. In dem Verfahren wird den beteiligten Verfassern und Verlegern Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Sie erhalten dadurch jedoch keine Parteirolle.

Das erstinstanzliche Verfahren endet entweder mit der Aufnahme der Schrift in die Schund- und Schmutzliste oder mit der Ablehnung des Antrags. Die Entscheidung erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, ohne daß auf die persönlichen Belange der Beteiligten Rücksicht genommen wird²⁰⁾. Beschließt die Prüfstelle die Aufnahme einer Schrift in die Schund- und Schmutzliste, so ist ihrem Verfasser oder Verleger sowie dem Reich (und jedem deutschen Land) das Recht gegeben, binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung einen Antrag gegen die Aufnahme der betreffenden Schrift in die Schund- und Schmutzliste bei der Oberprüfstelle einzubringen. Die Oberprüfstelle wird in diesem Fall wie eine Beschwerdeinstanz tätig. Hat die Prüfstelle den Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Schund- und Schmutzliste abgelehnt, so kann jeder der Antragsberechtigten — auch wenn er sich an dem bisherigen Verfahren nicht beteiligt hat — binnen zwei Wochen seit dem Tage der Verkündung der Entscheidung Beschwerde an die Oberprüfstelle einlegen. Dasselbe Recht steht dem Vorsitzenden der Prüfstelle oder zwei Beisitzern derselben zu.

Der Begriff des »Schundes« bzw. des »Schmutzes« im Sinne des SchSchmG. ist verschieden von demjenigen des »Unzüchtigen« im Sinne des RStGB. oder des »Argerniserregenden« im Sinne der RGD²¹⁾. Entscheidungen der Strafgerichte und der Gewerbepolizeibehörden unter diesen Gesichtspunkten sind daher für die Reichsprüfstellen nicht bindend²²⁾, wenn sie natürlich auch als Material für die Urteilsbildung eine gewisse Bedeutung haben. Wohl aber sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden überall dort an die Entscheidungen der Reichsprüfstellen gebunden, wo sie ihren Akten die »Schund-« oder »Schmutz-«eigenschaft im Sinne des SchSchmG. zugrunde legen müssen²³⁾. Ist es zweifelhaft, ob eine Schrift als nach § 1 SchSchmG. auf die Schund- und Schmutzliste gesetzt zu gelten hat (z. B. bei verschiedenen Ausgaben desselben Werkes), so können Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Frage zwar incidenter entscheiden, aber nur solange, als ein Beschluß der zuständigen Prüfstelle zu diesem Punkte nicht ergangen ist²⁴⁾. Ein solcher Beschluß erfolgt in dem sogenannten Nachverfahren²⁵⁾. Dieses kann von jeder beliebigen Stelle oder Behörde, die die Identität zweier Schriften, von denen die eine auf der Schund- und Schmutzliste steht, vermutet, angeregt werden und wird von Amts wegen durchgeführt²⁶⁾. Es endet mit der Feststellung der Identität oder der Nichtidentität der vorgelegten Schriften.

Die Entscheidungen der Oberprüfstelle sowie die nicht innerhalb der gegebenen Fristen angegriffenen Entscheidungen der Prüfstellen werden formell unanfechtbar. Sie erwachsen jedoch nicht in materielle Rechtskraft²⁷⁾. An sich könnte daher jederzeit der Antrag auf Streichung einer Schrift in der Schund- und Schmutzliste bei der Oberprüfstelle gestellt und beliebig oft wiederholt werden. Das positive Recht gewährt jedoch, um die Oberprüfstelle von überflüssiger Arbeit zu entlasten, eine Schonfrist von einem Jahr, die mit der Unanfechtbarkeit der zugrunde liegenden Entscheidung zu laufen beginnt. Innerhalb dieser Jahresfrist ist die Einbringung eines Streichungsantrages nicht zulässig²⁸⁾. Abgelehnte Anträge auf

¹⁸⁾ Ebenso, wenn auch mit rechtspolitischem Bedauern, Hellwig a. a. O. Anm. 61.

¹⁹⁾ Vgl. DPSt. bei Reger Bd. 48 S. 112.

²⁰⁾ Vgl. DPSt. bei Reger Bd. 50 S. 123.

²¹⁾ Vgl. zu diesen Begriffen Klüber a. a. O. S. 49 f.; S. 53 ff.

²²⁾ Vgl. Hellwig a. a. O. Anm. 82.

²³⁾ Das ist z. B. der Fall für die Strafgerichte bei Anwendung des § 6 SchSchmG., für die Gewerbepolizeibehörden bei der Prüfung gem. § 1 Abs. I a. a. O.

²⁴⁾ Anderer Ansicht Hellwig a. a. O. Anm. 64 u. 71; vgl. auch May-Seegeer a. a. O. Kommentar zu § 1 Anm. 28, DPSt. bei Reger Bd. 50 S. 477.

²⁵⁾ Vgl. Hellwig a. a. O. Anm. 71.

²⁶⁾ Vgl. Hellwig a. a. O. Anm. 86.

²⁷⁾ Vgl. DPSt. bei Reger Bd. 49 S. 413; Bd. 50 S. 123; Hellwig a. a. O. Anm. 99.

²⁸⁾ Vgl. § 4 Abs. I S. 3 SchSchmG.